

Berechnung der Bankenabgabe

Von Dipl.-Kfm. Henning Göbel, Dr. rer. pol. Knut Henkel und
Dipl.-Kfm. Berthold Lantzius-Beninga¹

Der Restrukturierungsfonds finanziert bei systemrelevanten Banken notwendige Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen. Die Refinanzierung des Fonds erfolgt durch die Bankenabgabe, deren konkrete Berechnung sich aus der Restrukturierungsfonds-Verordnung ergibt. Der Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Berechnung der Bankenabgabe und veranschaulicht diese anhand eines Beispiels.

1. Einleitung

Ende Oktober/Anfang November 2011 wurden erstmalig Bescheide zur Entrichtung der Bankenabgabe von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) an die Banken verschickt. Grundlage der Berechnung der Bankenabgabe waren die von den Banken bis zum 30.08.2011 an die FMSA zu übermittelnden Melddaten. Hier nach betrug die im Jahr 2011 von den Banken gezahlte Bankenabgabe knapp 600 Mio. €; ursprünglich waren vom Bundesfinanzministerium 1,3 Mrd. € erwartet worden. Von den rund 2.100 Banken in Deutschland mussten letztendlich rund 1.160 Banken eine Bankenabgabe im Jahr 2011 zahlen. Zu den rund 600 Mio. € Bankenabgabe im Jahr 2011 steuerten die Privatbanken rund 256 Mio. € (davon Deutsche Bank: 124 Mio. €) sowie die Landesbanken und Sparkassen rund 253 Mio. € bei.²

Bis zuletzt waren Details zur Berechnung der Bankenabgabe offen und erst mit der am 26.07.2011 in Kraft getretenen Restrukturierungsfonds-Verordnung (RStruktFV)³ besteht insoweit Klarheit. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen zur Berechnung der Bankenab-

gabe und veranschaulicht die Berechnung anhand eines Beispiels.

Mit der Bankenabgabe soll der Ende des Jahres 2010 beim Bund gegründete Restrukturierungsfonds finanziert werden. Mithilfe des Fonds sollen bei systemrelevanten Banken notwendige künftige Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen finanziert werden. Rechtsgrundlage des Restrukturierungsfonds ist das als Artikelgesetz konzipierte Restrukturierungsgesetz (RStruktG) vom 09.12.2010.⁴ Gegenstand von Artikel 3 des RStruktG ist das Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG),⁵ dessen § 12 sich mit der Mittelbeschaffung des Restrukturierungsfonds befasst. § 12 Abs. 10 RStruktFG beschreibt die Grundlagen der Bankenabgabe und gibt vor, dass Details zur Erhebung der Bankenabgabe Gegenstand einer eigenen Verordnung sind (RStruktFV).

Gegenstand des vorliegenden Beitrages ist ausschließlich die RStruktFV



Henning Göbel
Leiter des Bereichs „Rechnungswesen & Steuern“, Postbank AG, Bonn



Dr. Knut Henkel
Mitarbeiter in der Abteilung „Standards und Grundsatzfragen“, Postbank AG, Bonn



Berthold Lantzius-Beninga
Leiter der Abteilung „Standards und Grundsatzfragen“, Postbank AG, Bonn

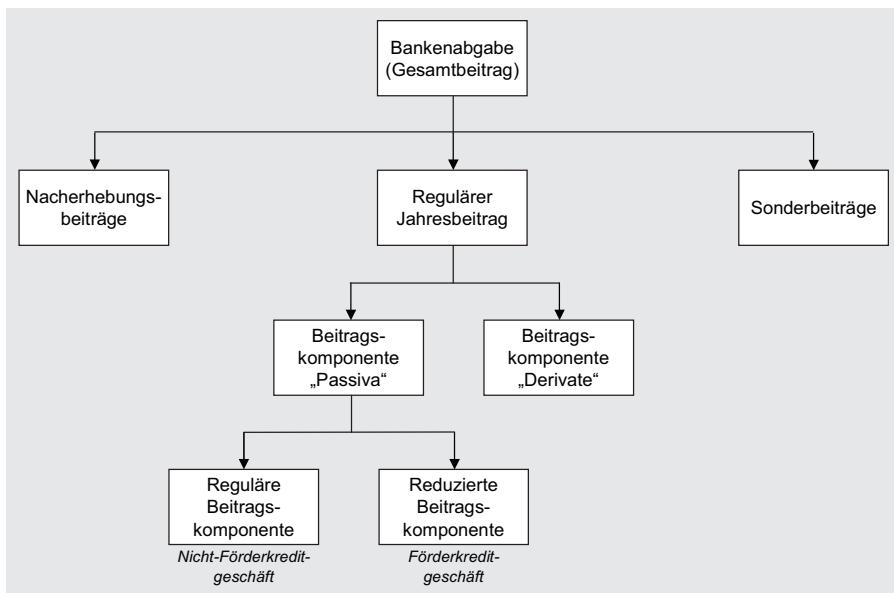
¹ Dank gilt Frau Dipl.-Kffr. (FH) Diana Janing für die fachliche Durchsicht des Manuskripts. Die Autoren geben ihre persönliche Meinung wieder.

² Vgl. Drost, Handelsblatt vom 28.11.2011, S. 4.

³ Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) vom 20.07.2011, BGBl. I 2011 vom 25.07.2011, S. 1406–1409 (www.fmsa.de/export/sites/standard/downloads/rechtsgrundlagen/RStruktFV.pdf; Stand: 07.12.2011).

⁴ Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz – RStruktG) vom 09.12.2010, BGBl. I 2010 vom 14.12.2010, S. 1900–1932 (www.bundesgerichtshof.de/ShredDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/RestrukturierungsG/bgbL.pdf;jsessionid=5A2ACF287742B8FA44FFD3084AF44D90_2_cid134?__blob=publicationFile;Stand:07.12.2011).

⁵ Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz – RStruktFG) vom 09.12.2010, BGBl. I 2010 vom 14.12.2010, S. 1921–1925 (www.fmsa.de/export/sites/standard/downloads/rechtsgrundlagen/20110622_RestruktFG.pdf; Stand: 07.12.2011).



Übersicht 1: Komponenten der Bankenabgabe

und nicht das RStruktFG bzw. RStruktG.⁶ Der Beitrag befasst sich mit der deutschen Bankenabgabe. Bei ausländischen Niederlassungen und/oder ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Kreditinstitute können darüber hinaus noch ausländische Bankenabgaben fällig werden.⁷ Die Berechnung dieser ausländischen Bankenabgabe ist nicht Gegenstand dieses Beitrages. Die Bankenabgabe-Meldung erfolgt sowohl in elektronischer als auch in papierhafter Form an die

FMSA.⁸ Das konkrete Meldeverfahren zur Bankenabgabe ist nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen.⁹

2. Grundlagen zur Berechnung der Bankenabgabe

2.1. Überblick

Die Bankenabgabe ist grundsätzlich von jenen Unternehmen zu zahlen, die am 01.01. des Beitragjahres ein „Kreditinstitut“ i.S. von § 1 Abs. 1 KWG¹⁰ sind und die Vorgaben der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV)¹¹ einhalten müssen.¹² Diese beitragspflichtigen Kreditinstitute werden in diesem Bei-

trag als „Banken“ bezeichnet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erlaubnis nach dem KWG zurückgegeben oder aufgehoben wird. Bei einer unterjährigen Beendigung im ersten Quartal reduziert sich der Jahresbeitrag um 75 % und bei einer Beendigung im zweiten Quartal um 50 %.¹³

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind zum einen Förderinstitute; dies sind Kreditinstitute, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind (z.B. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, NRW.Bank). Zum anderen unterliegen Brückeninstitute i.S. von § 5 Abs. 1 RStruktFV nicht der Bankenabgabe. Brückeninstitute sind von dem Restrukturierungsfonds gegründete juristische Personen, die als übernehmender Rechtsträger fungieren können.

Die Abgabepflicht gilt somit z.B. auch grundsätzlich für Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Sparkassen und Genossenschaftsbanken vom Anwendungsbereich des Restrukturierungsfonds auszunehmen.¹⁴

Gemäß Übersicht 1 kann sich der Gesamtbeitrag der in einem Beitragssjahr zu zahlenden Bankenabgabe aus den drei Komponenten „regulärer Jahresbeitrag“, „Nacherhebungsbeiträge“ und „Sonderbeiträge“ zusammensetzen, wobei der Schwerpunkt an dieser Stelle auf der Berechnung des regulären Jahresbeitrags liegt.

Der reguläre Jahresbeitrag der Bankenabgabe setzt sich aus zwei Hauptkomponenten zusammen:

- zum einen aus einer Beitragskomponente, die auf dem Volumen der Bilanz-Passiva beruht (Beitragskomponente „Passiva“),
- zum anderen aus einer Beitragskomponente, die auf dem (außerbilanziellen) Derivate-Volumen auf-

6 Zum Restrukturierungsgesetz vgl. z.B. Auerbach u.a., Restrukturierungsgesetz – Überblick über die rechtlichen, regulatorischen, bilanziellen und steuerlichen Aspekte, DB 2011, Beilage Nr. 4 zu Heft 13/2011.

7 So unterliegen z. B. Niederlassungen und Tochtergesellschaften von deutschen Unternehmen mit Sitz in Großbritannien der britischen Bankenabgabe. Die britische Bankenabgabe ist allerdings erst ab einer Grenze von 20 Mio. GBP der – für die Berechnung der britischen Bankenabgabe relevanten – Passiva zu zahlen. Hierfür sind allerdings die relevanten Passiva aller britischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu aggregieren (im Beispiel in Übersicht 6 die NL sowie NL 3 und T4). Für in Luxemburg ansässige Banken gibt es z. B. keine Bankenabgabe. Die Kosten der Finanzkrise werden in Luxemburg nicht durch eine Bankenabgabe, sondern durch eine sog. „Krisenstein“ finanziert, indem ein Aufschlag von 0,8 % auf alle Einkommen und Dividenden erhoben wird; vgl. NZZ online, Luxemburg spart und erhöht die Steuern, 05.05.2010 (www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/luxemburg_spart_und_erhoeht_die_steuern_1.5645855.html; Stand: 07.12.2011).

8 Für Details zur FMSA siehe deren Homepage (www.fmsa.de/de/fmsa/index.html; Stand: 07.12.2011).

9 Für Details zum Bankenabgabe-Meldeverfahren siehe die FMSA-Homepage (www.fmsa.de/de/kreditinstitute/meldeverfahren; Stand: 07.12.2011).

10 Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1998, BGBl. I, S. 2776, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2009, BGBl. I, S. 2437.

11 Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1998, BGBl. I, S. 3658, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2009, BGBl. I, S. 3934.

12 Vgl. § 1 Abs. 5 Satz 1 RStruktFV i.V. mit § 2 RStruktFG.

13 Vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 RStruktFV. Eine korrespondierende Verringerung von Nacherhebungsbeiträgen, die zusammen mit dem laufenden Jahresbeitrag erhoben werden, ist nicht vorgesehen.

14 Vgl. Beschluss des Bundesrates zum Restrukturierungsgesetz (RStruktG), BR-Drucks. 53410/10 vom 15.10.2010, S. 17 ([www.bundesrat.de/Shared-Docs/Drucksachen/2010/0501-600/534-10_28B_29.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/534-10\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/Shared-Docs/Drucksachen/2010/0501-600/534-10_28B_29.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/534-10(B).pdf); Stand: 17.08.2011).

setzt (Beitragskomponente „Derivate“).¹⁵

Bei der Beitragskomponente „Passiva“ differenziert die Verordnung des Weiteren zwischen Verbindlichkeiten, die dem regulären Beitragssatz unterliegen („reguläre Beitragskomponente“), und Verbindlichkeiten, für die ein reduzierter Beitragssatz anzuwenden ist („reduzierte Beitragskomponente“).¹⁶ Mit einem reduzierten Beitragssatz werden Verbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft der Bundes- oder Landesförderinstitute belegt, da ansonsten bei der Anwendung des regulären Beitragssatzes die verfolgten öffentlichen Förderziele der Vergabe von zinsgünstigen Darlehen erheblich konterkariert würden.¹⁷

Für die Beitragskomponente „Passiva“ steht insgesamt ein Freibetrag i.H. von 300 Mio. € zur Verfügung.¹⁸ Die Freibetragsregelung wurde aufgrund des Beschlusses des Bundesrats vom 08.07.2011 in den Verordnungstext aufgenommen, um kleinere Banken zu entlasten. Kleinere Banken würden von den Maßnahmen des RStruktG lediglich indirekt profitieren, da sie aufgrund eines geringeren Interbankengeschäfts als andere Banken weniger in die wechselseitigen Abhängigkeiten des Finanzmarktsystems einbezogen sind.¹⁹

Der Gesamtfreibetrag von 300 Mio. € ist entsprechend dem Anteil am Gesamtbetrag der beitragserheblichen Passiva auf die „regulären Passiva“ und die „reduzierten Passiva“ aufzuteilen.

Beispiel:

Der Buchwert der „reduzierten Passiva“ beläuft sich auf 4 Mrd. € und der Buchwert der „regulären Passiva“ umfasst 36 Mrd. €.

Dann entfallen 10% (= 4/(36+4)) des Freibetrages i.H. von 300 Mio. €, also 30 Mio., auf die „reduzierten Passiva“ und die restlichen 270 Mio. € können als Freibetrag bei den „regulären Passiva“ in Anrechnung gebracht werden.

Zu beachten ist, dass auch kleine Banken (mit beitragserheblichen Passiva im Umfang von weniger als 300 Mio. €) – wie alle anderen Banken – eine elektronische und eine papierhafte Meldung sowie Bestätigungen der Geschäftsleitung und des Abschlussprüfers abzugeben haben, obwohl sie keine Bankenabgabe zu leisten haben.²⁰

Die gesamte Beitragskomponente „Passiva“ ergibt sich durch Addition der „regulären“ und der „reduzierten“ Beitragskomponente. Die Verordnung sieht des Weiteren eine Zumutbarkeitsgrenze und einen Mindestbeitrag vor, aus denen sich eine Nachzahlungspflicht (Nacherhebungsbeitrag) ergeben kann. Die Bankenabgabe ist jeweils zum 30.09. eines Kalenderjahres zu leisten, grundsätzlich erstmalig zum 30.09.2011.²¹ Die Bankenabgabe wird in dem Jahr aufwandswirksam, in dem die Abgabe zu leisten ist. Für die unterjährige Berichterstattung erscheint eine lineare Verteilung sachgerecht.^{22, 23} Die Bankenabgabe darf nicht als Betriebsausgabe von der Steuer abgezogen werden.²⁴

Neben dem regulär zu zahlenden Jahresbeitrag können von den Banken auch Sonderbeiträge erhoben werden.²⁵ Somit kann sich die von einer Bank als

Gesamtbetrag in einem Jahr zu zahlende Bankenabgabe aus dem Jahresbeitrag (des Jahres selbst), Nacherhebungsbeiträgen (der Vorjahre) und Sonderbeiträgen (des Beitragjahres selbst bzw. der Vorjahre) zusammensetzen. Für Sonder- und Gesamtbeitrag hat der Gesetzgeber – über die für den regulären Jahresbeitrag geltenden Grenzen und Beiträge hinaus – weitere Zumutbarkeitsgrenzen und Mindestbeiträge vorgesehen.

2.2. Beitragskomponente „Passiva“

2.2.1. Reguläre Beitragskomponente

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Beitragskomponente „reguläre Passiva“ ist die „Summe der Passiva“ des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses (HGB-Einzelabschluss),²⁶ da annahmegemäß wesentliche Ansteckungseffekte einer Bank über die eigene Fremdfinanzierung (Verbindlichkeiten) erfolgen.²⁷

Von der Summe der Passiva sind jene Passivpositionen abzuziehen, die keine Systemrelevanz²⁸ haben bzw. bereits Gegenstand der „reduzierten Passiva“ sind. Dies sind im Einzelnen:

20 Vgl. „Fragen und Antworten“ auf der FMSA-Homepage (www.fmsa.de/de/kreditinstitute/faq/; Stand: 07.12.2011).

21 Vgl. § 1 Abs. 1 RStruktFV. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 RStruktFV, BGBl. I 2011, S. 1409, ist die Bankenabgabe mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an die Bank fällig. Im Erstjahr 2011 erfolgte die Bekanntgabe durch die FSMA Ende Oktober/Anfang November 2011; in diesem Zeitraum gingen den Banken die Bankenabgabe-Bescheide zu. Zum aktuellen Aufkommen aus der Bankenabgabe siehe einleitend bereits Kap. 1.

22 Da die Bankenabgabe eine jährlich zu zahlende Abgabe ist, die wirtschaftlich alle unterjährigen Berichtszeiträume gleich betrifft, ist eine lineare Abgrenzung/Verteilung unterjährig sachgerecht, z.B. eine vierteljährliche GuV-Zuführung pro Quartalsabschluss.

23 Siehe vertiefend auch Löw/Künzel/Brixner, Bilanzierung der Bankenabgabe, WPg 2012, S. 40 ff.

24 Artikel 8 RStruktG i.V. mit § 4 Abs. 5 Nr. 13 ESTG.

25 Für Ausführungen zu den Sonderbeiträgen vgl. § 2 RStruktFV.

26 Für die Berechnung der Bankenabgabe ist der festgestellte Jahresabschluss für das letzte, vor dem 01.03. des jeweiligen Abrechnungsjahres abgelaufene Geschäftsjahr maßgeblich (§ 1 Abs. 3 RStruktFV). Durch Abstellen auf den Einzelabschluss erfolgt eine Doppelzurechnung von konzerninternen (Re-)Finanzierungen, so weit die betroffenen Konzerngesellschaften der Bankenabgabe unterliegen.

27 Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 RStruktFV, BGBl. I 2011, S. 1406, und RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 vom 15.04.2011, S. 8, Abs. 2 ([www.bundesrat.de/cln_152/SharedDocs/Drucksachen/2011/0201-300/229-11_28B_29/templateId=raw,property=publicationFile.pdf/229-11\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_152/SharedDocs/Drucksachen/2011/0201-300/229-11_28B_29/templateId=raw,property=publicationFile.pdf/229-11(B).pdf); Stand: 07.12.2011).

28 Dies sind die vom Gesetzgeber als nicht systemisch definierten Passiva. Weitere Passiva, die grundsätzlich auch keine systemische Relevanz haben, aber vom Gesetzgeber nicht als Abzugspositionen zugelassen wurden, sind z.B. Pensionsrückstellungen, Pfandbrief-Emissionen sowie der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung.

15 Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 RStruktFV.

16 Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 RStruktFV.

17 Vgl. Beschluss des Bundesrates zur Restrukturierungsfonds-Verordnung (RStruktFV), BR-Drucks. 229/11 (Beschluss) vom 08.07.2011, S. 3, letzter Absatz ([www.bundesrat.de/SharedDocs/Drucksachen/2011/0201-300/229-11_28B_29/templateId=raw,property=publicationFile.pdf/229-11\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/Drucksachen/2011/0201-300/229-11_28B_29/templateId=raw,property=publicationFile.pdf/229-11(B).pdf); Stand: 07.12.2011).

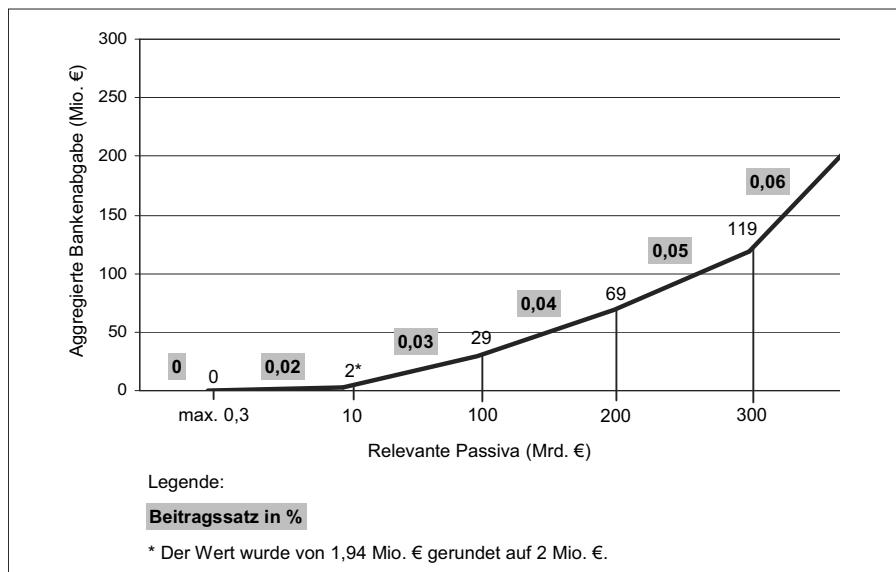
18 Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 RStruktFV.

19 Vgl. RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 (Beschluss) vom 08.07.2011, S. 1, letzter Absatz.

(1)	(2)	(3)	
Bemessungsgrundlage	Beitragssatz	Schwellenwert der relevanten Passiva	Aggregierte Bankenabgabe
≤ 0,3 Mrd. €	0,00 %	0,3 Mrd. €	0 €
> 0,3 ≤ 10 Mrd. €	0,02 %	10 Mrd. €	2 Mio. €*
> 10 ≤ 100 Mrd. €	0,03 %	100 Mrd. €	29 Mio. €
> 100 ≤ 200 Mrd. €	0,04 %	200 Mrd. €	69 Mio. €
> 200 ≤ 300 Mrd. €	0,05 %	300 Mrd. €	119 Mio. €
> 300 Mrd. €	0,06 %	> 300 Mrd. €	> 119 Mio. €

* Der Wert wurde von 1,94 Mio. € gerundet auf 2 Mio. €.

Übersicht 2: Regulärer Beitragssatz „Passiva“ (I)



Übersicht 3: Regulärer Beitragssatz „Passiva“ (II)

- a. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus dem Förderkreditgeschäft,²⁹
- b. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,³⁰ mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber juristischen

- Personen, an denen die Bank eine Beteiligung³¹ hält,
- c. Treuhand-Verbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft,³²
- d. Genussrechtskapital,³³ mit Ausnahme des Genussrechtskapitals, das

29 Vgl. Abschn. 2.2.2.

30 Passivposten 2 gem. Formblatt RechKredV. Nicht ganz klar ist, ob den „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ nur die Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften mit Kunden oder aber alle Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zu subsumieren sind. Nach Krumnow u.a. (Hrsg.) spricht viel dafür, alle Verbindlichkeiten gegenüber Kunden unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen; ein Ausweis nur der Verbindlichkeiten des Kundenbankgeschäfts wäre aber auch nicht zu beanstanden; vgl. Krumnow u.a. (Hrsg.), Rechnungslegung für Kreditinstitute, 2. Aufl., Stuttgart 2004, S. 1101, Tz. 4, i.V. mit S. 1053, Tz. 3.

31 Zu berücksichtigen sind hier ausschließlich Verbindlichkeiten ggü. Beteiligungen i.S. von § 271 Abs. 1 HGB und nicht Verbindlichkeiten ggü. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen i.S. von § 271 Abs. 2 HGB. Es dürfen nur Verbindlichkeiten ggü. juristischen Personen im eigentlichen Sinne erfasst werden, an denen die Bank eine Beteiligung i.S. von § 271 Abs. 1 HGB hält. Verbindlichkeiten ggü. Personengesellschaften gehören nicht dazu; vgl. FMSA, Anleitung zum Ausfüllen des Meldevordrucks vom 15.08.2011, S. 3, Erfassungshilfe zu Position „0110“ (http://www.fmsa.de/export/sites/standard/downloads/kreditinstitute/20110908_Merkblatt_Anleitung_zum_Ausfuellen_des_Meldevordrucks.pdf; Stand: 09.12.2011).

32 Vgl. Abschn. 2.2.2.

33 Passivposten 10 gem. Formblatt RechKredV.

vor Ablauf von zwei Jahren fällig wird,

- e. Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340g HGB³⁴ und
- f. bilanzielles Eigenkapital.³⁵

Durch Subtraktion der o.g. Abzugspositionen von der Summe der Passiva erhält man die Bemessungsgrundlage der Beitragskomponente „Passiva“,³⁶ auf die der „reguläre“ Beitragssatz anzuwenden ist. Bei der Ermittlung der Beitragskomponenten ist der anteilige Freibetrag zu berücksichtigen.³⁷

Beim regulären *Beitragssatz* hat der Gesetzgeber einen progressiven Stufentarif zugrunde gelegt, um so die durch die Bemessungsgrundlage erzielte Lenkungswirkung hinsichtlich der Größe des Instituts zu verstärken.³⁸ Übersicht 2 enthält in Spalte (2) die für die jeweiligen Stufen anzuwendenden Prozentsätze.³⁹ Durch Anwendung des relevanten Prozentsatzes pro Stufe ergibt sich ein €-Betrag pro Stufe. Durch Addition der jeweiligen €-Beträge pro Stufe erhält man den Gesamtbetrag für die Teilbeitragskomponente „reguläre Passiva“. In Übersicht 2 sind in der rechten äußeren Spalte die aggregierten Beitragskomponenten für die jeweiligen Schwellenwerte aufgeführt; Übersicht 3 zeigt diese Zusammenhänge nochmals im Überblick (auf eine maßstabsgetreue Darstellung wird hier bewusst verzichtet).

2.2.2. Reduzierte Beitragskomponente

Gegenstand der Bemessungsgrundlage der Beitragskomponente „reduzierte Passiva“ sind die Verbindlichkeiten der Bank aus Förderkreditgeschäften, die entweder in der Position Passivposten 1

34 Passivposten 11 gem. Formblatt RechKredV.

35 Passivposten 12 gem. Formblatt RechKredV. Der RStruktFV-Diskussionsentwurf sah ursprünglich den Abzug des aufsichtsrechtlichen haftenden Eigenkapitals – anstatt des bilanziellen Eigenkapitals – vor.

36 Aufgrund der Stichtagsbetrachtung kann die relevante Bemessungsgrundlage und damit die Höhe der Bankenabgabe durch den Abbau von Passivpositionen im Vorfeld des Jahresabschlusses – unter sonst gleichen Bedingungen – reduziert werden (z.B. im Interbanken- oder Repo-Bereich).

37 Vgl. das Beispiel in Abschn. 2.1.

38 Vgl. RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 (Beschluss) vom 08.07.2011, S. 2, vorletzter Absatz.

39 Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 und Satz 4 RStruktFV.

„Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ oder in der Position Passivposten 4 „Treuhand-Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.⁴⁰

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind nur die durchgeleiteten Finanzierungsmittel für Fördermaßnahmen eines Förderinstituts⁴¹ unter der Beitragskomponente „reduzierte Passiva“ zu erfassen. Als Fördermaßnahme gelten Kredite aus öffentlichen Fördermitteln, welche die Förderinstitute aufgrund selbständiger Kreditverträge über die Hausbanken zu vorbestimmten Konditionen an die Endkreditnehmer durchreichen (Hausbankprinzip).⁴²

Von den Treuhand-Verbindlichkeiten fallen nur solche Verbindlichkeiten unter das Förderkreditgeschäft i.S. der RStruktFV, bei denen sich die Haftung auf die ordnungsgemäße Ausübung der als Treuhänder ausgeübten Dienstleistung beschränkt, die bilanzierende Bank also kein Kredit- oder Liquiditätsrisiko übernimmt.⁴³

Der für die Beitragskomponente „reduzierte Passiva“ relevante Beitragsatz beträgt einheitlich 0,01 %. Bei der Ermittlung der Beitragskomponente ist ebenfalls der anteilige Freibetrag zu berücksichtigen.⁴⁴

2.3. Beitragskomponente „Derivate“

Neben den in Abschn. 2.2. behandelten Refinanzierungen der Banken wird davon ausgegangen, dass auch vom Derivate-Geschäft der Banken eine gewisse Ansteckungsgefahr ausgeht, so dass das Derivate-Volumen als zusätzliches Maß der Vernetzung Gegenstand der Bankenabgabe ist.⁴⁵ Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragskomponente „Derivate“ ist das Nominalvolumen der gem. § 36 RechKredV im Anhang des HGB-Einzelabschlusses anzugebenden Derivate.⁴⁶ Nach

dem Wortlaut der Verordnung sind dies konkret Termingeschäfte in fremder Währung, zinsbezogene Termingeschäfte und Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken, z.B. aktienkursbezogene Termingeschäfte. Anders als z.B. beim – durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) neu in das HGB aufgenommenen – § 285 Nr. 19 HGB,⁴⁷ wonach Anhangangaben für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente zu veröffentlichen sind, fallen Kreditderivate nach dem Wortlaut der Verordnung nicht unter die Bestimmung des § 36 RechKredV⁴⁸ und damit auch nicht unter die Bankenabgabe-Beitragskomponente „Derivate“. Eine unterschiedliche Berücksichtigung nach der Derivate-Art – z.B. nach Handels- bzw. Sicherungsderivaten oder besicherten bzw. nicht besicherten Derivaten – erfolgt für Zwecke der Bankenabgabe nicht.

Mit Ausnahme der Kreditderivate werden Derivate mit negativem Fair Value bei der Berechnung der Bankenabgabe zweimal berücksichtigt. Negative Fair Values von Derivaten des Handelsbestandes bei Banken⁴⁹ und von Derivaten des Nicht-Handelsbestandes⁵⁰ sind als bilanzielle Passiva auszuweisen. Daher werden die Derivate sowohl mit

dem entsprechenden Buchwert bei der Ermittlung der Beitragskomponente „Passiva“ als auch mit dem Nominalvolumen bei der Ermittlung der Beitragskomponente „Derivate“ erfasst.⁵¹

Es findet keine Differenzierung bezüglich des Adressenausfallrisikos respektive systemischen Risikos statt. So unterliegen z.B. Derivate, die über einen zentralen Kontrahenten (Central Counterparty – CCP) abgewickelt werden, keinem bzw. nur einem geringen Adressenausfallrisiko. Fraglich ist des Weiteren, ob Nominalwerte bei Derivaten eine sinnvolle Berechnungsgrundlage sind, wenn durch die Bankenabgabe eine Steuerungswirkung für risikoreiches und systemrelevantes Geschäft erzielt werden soll. Nicht die Nominalwerte, sondern die (negativen) Nettobarwerte wären in diesem Zusammenhang eine ökonomisch relevantere Größe. Demgegenüber ist der Rückgriff auf die – von den Banken bereits im Anhang des Jahresabschlusses anzugebende – „Derivate-Publizität“ i.S. von § 36 RechKredV ein pragmatischer Ansatz, um die Bankenabgabe einfacher ermitteln zu können.

Der Beitragssatz beträgt für alle Derivate einheitlich 0,0003 % des Nominalvolumens.⁵² Einen Freibetrag – wie bei der Beitragskomponente „Passiva“⁵³ – gibt es für die Beitragskomponente „Derivate“ nicht.

2.4. Zumutbarkeitsgrenze, Mindestbeitrag und Nachzahlungspflicht

Mit der Bankenabgabe erfolgt ein Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bank, z.B. in das Recht auf freie Berufsausübung gem. Art. 12 Abs. 1

⁴⁷ Zu den BilMoG-Neuerungen siehe etwa Henkel, Eine unternehmenstypenspezifische Synopse der Rechnungslegungsunterschiede von Finanzinstrumenten nach IFRS und HGB – Unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungslegungsänderungen der Jahre 2008 und 2009 (Finanzkrise, BilMoG, IFRS für KMU), Norderstedt 2011, S. 286 ff. (www.iasplus.de/documents/1111DissertationHenkel.pdf; Stand: 07.12.2011).

⁴⁸ IDW RS BFA 1 führt zum Thema Anhangangaben von Kreditderivaten in Tz. 34 Folgendes aus: „Die nach § 36 RechKredV geforderte Darstellung der noch nicht abgewickelten Geschäfte ist sachgerecht um Kreditderivate zu ergänzen.“; vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Kreditderivaten (IDW RS BFA 1), WPg 2001, S. 195 ff. Eine Einbeziehung sämtlicher Kreditderivate wird allerdings (nur) aus Gründen der Vollständigkeit als sachgerecht angesehen, da es sich (teilweise) nicht um Termingeschäfte i.S. von § 36 RechKredV handelt und die Geschäfte bereits in der Bilanz oder unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden (vgl. Kühnle, Die Bilanzierung von Kreditderivaten – Erläuterungen zur Stellungnahme IDW RS BFA 1, WPg 2002, S. 299).

⁴⁹ Vgl. § 340 e Abs. 3 Satz 1 HGB.

⁵⁰ Für Derivate mit negativem Fair Value sind Drohverlustrückstellungen zu passivieren.

⁵¹ Die vom Bundesrat geforderte Beseitigung der Doppelbelastung von Handelsderivaten mit negativem Marktwert wurde im finalen Verordnungstext nicht berücksichtigt; vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 a01 RStruktFV, BR-Drucks. 229/1/11 vom 03.06.2011, S. 6 (www.bundesrat.de/cln_235/SharedDocs/Drucksachen/2011/0201-300/229-1-11;tempatid=raw;property=publicationFile.pdf/229-1-11.pdf; Stand: 07.12.2011).

⁵² Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStruktFV. Durch den Beschluss des Bundesrates vom 08.07.2011 wurde der ursprünglich vorgesehene Derivate-Beitragssatz verdoppelt, um eine deutlichere Lenkungswirkung zu erzielen; vgl. RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 (Beschluss) vom 08.07.2011, S. 2, letzter Absatz.

⁵³ Vgl. das Beispiel in Abschn. 2.1.

⁴⁰ Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 RStruktFV, BGBl. I 2011, S. 1406.

⁴¹ Bezuglich Details zu Förderinstituten vgl. Abschn. 2.1., zweiter Absatz.

⁴² Vgl. FMSA, Anleitung zum Ausfüllen des Meldevordrucks vom 15.08.2011, S. 3.

⁴³ Vgl. FMSA, Anleitung zum Ausfüllen des Meldevordrucks vom 15.08.2011, S. 3.

⁴⁴ Vgl. das Beispiel in Abschn. 2.1.

⁴⁵ Vgl. RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 vom 15.04.2011, S. 8, dritter Absatz.

⁴⁶ Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStruktFV.

Satz. 1 GG. Ein solcher Eingriff muss verhältnismäßig sein.⁵⁴ Als Verhältnismäßigkeitsmaß hat der Gesetzgeber eine Zumutbarkeitsgrenze von 20% des (um bestimmte Beträge korrigierten) Jahresergebnisses zugrunde gelegt.⁵⁵

Für die Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze ist das HGB-Jahresergebnis um etwaige Aufwendungen und Erträge aus Gewinnabführungsverträgen⁵⁶ sowie um etwaige Aufwendungen und Erträge aus Beitragsverpflichtungen aus dem Restrukturierungsfondsgesetz (inklusive aus der Bildung und Auflösung von Rückstellungen) zu korrigieren.⁵⁷ Die zwingende Hinzurechnung von Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen begründet der Gesetzgeber damit,

„da sich anderenfalls aus dem Zusammenspiel von Bemessungsgrundlage, progressiven Beitragssätzen und Zumutbarkeitsgrenze sowie Gestaltungsmöglichkeiten der Jahresergebnisse (Verlustausgleich, Periodenverschiebung) in durch Gewinnabführungsverträgen verbundenen Unternehmensgruppen eine Vielzahl von Möglichkeiten der Umgehung oder ungerechtfertigten Minderung der Beitragspflicht ergeben würden“.⁵⁸

Der Abzug des Ertrags der zugeflossenen Gewinne aus Gewinnabführungsverträgen ist grundsätzlich nur möglich, wenn diese von einer anderen zur Entrichtung der Bankenabgabe ver-

pflichteten Bank stammen.⁵⁹ Des Weiteren darf durch den Abzug die Gesamtbelastung für den Konzern nicht geringer sein als die Summe der Belastungen der einzelnen Bank. Als Drittes hat die Geschäftsleitung an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für den Abzug vorliegen.⁶⁰

Wenn kein Jahresüberschuss erzielt wird, haben die Banken dennoch eine Bankenabgabe in Form eines Mindestbeitrages i.H. von 5 % der rechnerischen Bankenabgabe (Beitragskomponente „Passiva“ plus Beitragskomponente „Derivate“) zu leisten.⁶¹ Dies scheint gerechtfertigt, da jede einzelne Bank von den – durch den Restrukturierungsfonds finanzierten – Sicherungs- und Stabilitätsmaßnahmen profitiert, auch wenn die Bank keinen Jahresüberschuss erzielt. Eine Überforderung der einzelnen Bank wird vermieden, indem der Beitragssatz mit einem moderaten Mindestbeitragssatz i.H. von 5 % der rechnerischen Bankenabgabe belegt wurde.⁶²

Für den Teil der Bankenabgabe, der entweder aufgrund des Erreichens der Zumutbarkeitsgrenze oder aber aufgrund einer Mindestbeitragszahlung noch nicht geleistet wurde, besteht in den Folgejahren grundsätzlich eine Nachzahlungspflicht. Um zu vermeiden, dass nachzuerhebende Beiträge in eine Höhe anwachsen, die die Begleichung sehr unwahrscheinlich werden lässt, wurde die Nachzahlungspflicht auf die folgenden fünf Beitragsjahre beschränkt; danach verfällt der (verblei-

bende) Nachzahlungsbeitrag.⁶³ In einer Übergangszeit von 2011 bis 2019 verfallen die nachzuerhebenden Beiträge bereits nach zwei Beitragsjahren.⁶⁴

2.5. Sonderbeiträge

Der benötigte Mittelbedarf für Maßnahmen der Restrukturierung soll zunächst aus vom Restrukturierungsfonds bereits angesammelten Mitteln gedeckt werden. Allerdings kann die Anstalt Sonderbeiträge erheben, wenn die in dem Restrukturierungsfonds angesammelten Mittel nicht zur Deckung der Kosten ausreichen.⁶⁵ Es können in einem Kalenderjahr auch mehrere Sonderbeiträge erhoben werden.⁶⁶ Der Restrukturierungsfonds hat den Banken nach Abschluss der Maßnahme, für die Sonderbeiträge erhoben wurden, über die Verwendung der Sonderbeiträge zu berichten. Wurden nicht alle Sonderbeiträge für die Maßnahme benötigt, so erfolgt eine Rückerstattung.⁶⁷

Sonderbeiträge sind von allen Banken zu leisten, die im Jahr der Feststellung des (zusätzlichen) Mittelbedarfs verpflichtet sind, Jahresbeiträge zu zahlen.⁶⁸ Der Sonderbeitrag pro Bank bemisst sich nach dem Verhältnis des Durchschnitts der Jahresbeiträge der einzelnen Bank in den letzten drei Jahren zum Durchschnitt der Summe der in den letzten drei Jahren fälligen Jahresbeiträge aller beitragspflichtigen Banken.⁶⁹

Aufgrund der Zumutbarkeitsgrenze bei den Sonderbeiträgen dürfen die von einer Bank in einem Kalenderjahr zu zahlenden Sonderbeiträge das Dreifache des Durchschnitts der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge nicht übersteigen.⁷⁰

54 Vgl. RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 vom 15.04.2011, S. 9, vorletzter Absatz.

55 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 RStruktFV. Durch Ausübung von HGB-Wahlrechten können sich die Höhe des Jahresüberschusses und damit die Höhe der Zumutbarkeitsgrenze und die in einem Jahr zu zahlende Bankenabgabe verändern. Dies betrifft z.B. die Zuführung/Auflösung zum Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (vgl. § 340g und § 340e Abs. 4 HGB) oder aber bei der BilMoG-Erstanwendung die Zuführung zu Pensionsrückstellungen (vgl. Art. 67 Abs. 1 EGHGB, BGBl. II, S. 1117).

56 Gleches gilt für Gewinngemeinschafts- oder Teilgewinnabführungsverträge (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RStruktFV).

57 Vgl. § 3 Abs. 1 RStruktFV.

58 RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 vom 15.04.2011, S. 10. Zur Gewinnverrechnungspraxis in Bankkonzernen vgl. RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 (Beschluss) vom 08.07.2011, S. 6f.

59 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 RStruktFV. Dies kann bei einem Konzern mit einer Zwischenholdingstruktur dazu führen, dass Erträge – aus Konzernsicht – doppelt mit der Bankenabgabe belegt werden. Beispiel: Bank B schüttet ihre Gewinne im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages an die Holdinggesellschaft H aus, welche ihrerseits ihre Gewinne im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages an die Bankmuttergesellschaft M ausschüttet. B hat bei der Berechnung der Bankenabgabe die an H ausgeschütteten Gewinne hinzuzurechnen. M ihrerseits darf die von H erhaltenen Gewinne nicht abziehen, da H keine beitragspflichtige Bank ist. Würde B dagegen (ohne Zwischenschaltung einer Holding) direkt an M ausschütten, so könnte M die Gewinnausschüttung von B bei der Berechnung der Bankenabgabe abziehen.

60 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 RStruktFV.

61 Vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 RStruktFV.

62 Vgl. Begründung zu § 3 Abs. 2 RStruktFV, BR-Drucksache 229/11 vom 15.04.2011, S. 10.

63 Vgl. Begründung zu § 3 Abs. 3 RStruktFV, BR-Drucks. 229/11 (Beschluss) vom 08.07.2011, S. 7.

64 Vgl. § 8 Abs. 3 RStruktFV.

65 Vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 RStruktFG.

66 Vgl. § 12 Abs. 4 Satz 2 RStruktFG.

67 Vgl. § 12 Abs. 5 RStruktFG.

68 Vgl. § 12 Abs. 3 Satz 5 RStruktFG.

69 Vgl. § 12 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 RStruktFG.

70 Vgl. § 12 Abs. 4 Satz 3 RStruktFG.

des in dem Beitragsjahr festgesetzten Sonderbeitrags zu leisten.⁷¹

2.6. Gesamtbeitrag

Neben der Zumutbarkeitsgrenze für Jahres- und Nacherhebungsbeiträge (vgl. Abschn. 2.4.) sowie der Obergrenze für Sonderbeiträge (vgl. Abschn. 2.5.) sieht der Gesetzgeber eine Obergrenze für den Gesamtbeitrag vor (Belastungsobergrenze). Danach darf die Summe aus Jahresbeitrag, möglichen Nacherhebungsbeiträgen und Sonderbeiträgen 50 % des Durchschnitts der letzten drei (korrigierten⁷²) Jahresergebnisse nicht überschreiten. Bei der Durchschnittsbildung sind negative Jahresergebnisse mit Null anzusetzen.

Die Belastungsobergrenze stellt nach dem Wortlaut der RStruktFV eine absolute Obergrenze dar. Unterschreitet die Belastungsobergrenze einen ansonsten zu zahlenden Mindestbeitrag (vgl. Abschn. 2.4.), führt dies zur Kapung des Mindestbeitrags. Sofern in einem Jahr allerdings Sonderbeiträge erhoben werden, greift die besondere Mindestbeitragsregelung gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 RStruktFV. Wie in Abschn. 2.5. dargestellt, ist in diesem Fall der niedrigere der beiden folgenden Beiträge abzuführen:

- Summe der Mindestbeiträge der letzten drei Beitragsjahre versus
- laufender Jahresbeitrag zzgl. Nacherhebungs- und Sonderbeiträgen.

2.7. Berechnungsschema⁷³

Übersicht 4 zeigt ein Excel-Schema zur Berechnung der Bankenabgabe des Jahres XX+1 (= Zelle E49). Mögliche Sonderbeiträge sind nicht Gegenstand der weiteren Ausführungen.

Zunächst ist die Beitragskomponente „Passiva“ (Zelle E3) zu ermitteln als Summe aus „regulärer“ Beitragskomponente (E4) und „reduzierter“ Beitragskomponente (E18).

Die Bemessungsgrundlage der „regulären“ Beitragskomponente (E16) ergibt sich durch Abzug der nicht sys-

temischen Passiva sowie der Verbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft von der Ausgangsgröße „Summe der Passiva“ zum Stichtag 31.12.XX (E6). Die Bemessungsgrundlage ist dann mit dem progressiven Stufentarif zu multiplizieren. Für jede Stufe ergibt sich ein €-Betrag pro Stufe (I8 bis I13). Der anteilige Freibetrag (I16) geht in Zelle I9 in die Berechnung ein. Durch Addition der einzelnen €-Beträge pro Stufe ergibt sich die Bankenabgabe-Beitragskomponente für die „regulären Passiva“ (I14, E4).

Die Bemessungsgrundlage der „reduzierten“ Beitragskomponente (E22) ergibt sich aus den Verbindlichkeiten des Förderkreditgeschäfts zum Stichtag 31.12.XX (E20, E21). Unter Berücksichtigung des anteiligen Freibetrages (I25) und des Beitragssatzes von 0,01 % (H22) ergibt sich der Betrag für die reduzierte Beitragskomponente (I23, E18).

Des Weiteren ist die Beitragskomponente „Derivate“ (E27) zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage (E30) ergibt sich aus dem Nominalvolumen des außerbilanziellen Geschäfts zum Stichtag 31.12.XX. Die Bankenabgabe-Beitragskomponente „Derivate“ (E27, I30) ergibt sich durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage (E30) mit dem Derivate-Einheitsprozentsatz i. H. von 0,0003 % (H30).

Die gesamte Bankenabgabe vor Zumutbarkeit (E32) berechnet sich durch Addition der Beitragskomponenten „Passiva“ (E3) und „Derivate“ (E27). Die Zumutbarkeitsgrenze (E43, I36) ergibt sich durch Multiplikation des korrigierten Jahresergebnisses (E41) mit dem relevanten Prozentsatz i. H. von 20 % (H36).

Die Bankenabgabe nach Zumutbarkeit (E45) ergibt sich aus dem Minimum der Bankenabgabe vor Zumutbarkeit (E32) und der Zumutbarkeitsgrenze (E43). Der Mindestbeitrag (E47) beträgt 5 % von der Bankenabgabe vor Zumutbarkeit (E32).

Der tatsächlich als Bankenabgabe des Jahres XX+1 zu zahlende und als Aufwand zu erfassende Betrag (E49) ergibt sich als Maximum aus der Bankenabgabe nach Zumutbarkeit (E45) und dem Mindestbeitrag (E47). Die Nachzahlungspflicht – in späteren Jahren für das Beitragsjahr XX+1 – errechnet sich aus der Differenz der tatsächlich gezahlten Bankenabgabe (E49) und der eigentlich zu zahlenden Bankenabgabe (E32).

3. Beispiel zur Berechnung der Bankenabgabe

3.1. Angaben zur Konzernstruktur

Die M AG, die Muttergesellschaft des M-Konzerns, ist eine Bank mit Sitz in Deutschland und als Mutterunternehmen i. S. von § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu erstellen. Die Aktien der M AG werden am Prime Standard des amtlichen Marktes der Frankfurter Wertpapierbörsche gehandelt. Neben einem HGB-Einzelabschluss erstellt die M AG als Muttergesellschaft einen Konzernabschluss nach den in der EU geltenden IFRS und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Die M AG besitzt eine Niederlassung (nachfolgend NL genannt) und fünf Tochtergesellschaften (nachfolgend T1 AG bis T5 AG genannt). Alle Gesellschaften des M-Konzerns firmieren als Aktiengesellschaft (AG). Die Niederlassung der M AG hat ihren Sitz in Großbritannien. Zwischen der M AG und der T2 AG wurde ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

T1 AG (Sitz in Deutschland), T2 AG (Sitz in Deutschland), T3 AG (Sitz in Luxemburg) und T4 AG (Sitz in Großbritannien) sind jeweils eine Bank. Dagegen ist T5 AG (Sitz in Luxemburg) keine Bank. Die T2 AG wiederum besitzt drei Niederlassungen: NL 1 mit Sitz in Deutschland, NL 2 mit Sitz in Luxemburg und NL 3 mit Sitz in Großbritannien. Alle Konzerngesellschaften haben ein dem Kalenderjahr entsprechendes Geschäftsjahr. Übersicht 5 und Übersicht 6 geben einen Überblick über die Konzernstruktur mit den wesentlichen Informationen zu den einzelnen Gesellschaften.

3.2. Angaben zur Bilanz und GuV

Den Jahresabschlüssen per 31.12.2010 und der Buchhaltung können folgende Bilanz- und GuV-Werte entnommen werden:

M AG

Die Summe der Passiva der IFRS-Konzernbilanz der M AG (inklusive der NL) wird mit 167.103 Mio. € angegeben.

Die Summe der Passiva der HGB-Einzelbilanz der M AG beträgt 134.496

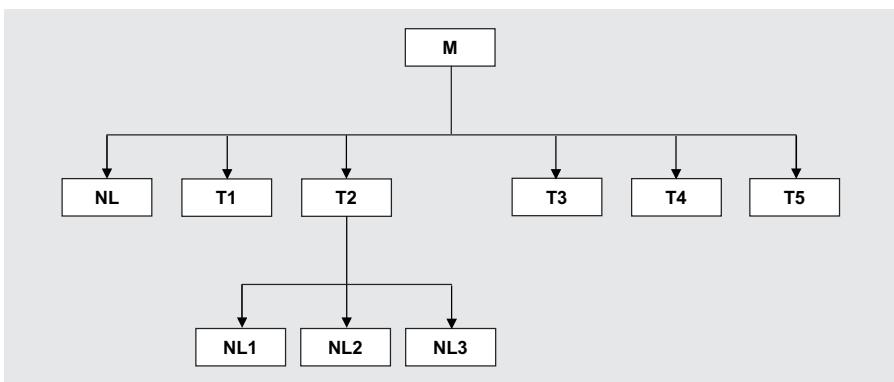
71 Vgl. § 3 Abs. 4 Satz 3 RStruktFV.

72 Zum Begriff „korrigiertes Jahresergebnis“ siehe Abschn. 2.4.

73 Das Schema steht zum Download bereit unter www.wpg.de (Pfad: WPG>Archiv>2012>Heft 1>Göbel/Henkel/Lantzius-Beninga).

A	B	C	D	E	F	G	H	I
2		Stichtag: 31.12.XX		Mio. €				
3		1. Beitragskomponente "Passiva"		=E4+E18				
4		1.1. Reguläre Beitragskomponente		=I14				
5								
6	(+)	Summe der Passiva		+ Eingabefeld				
7	(-)	a. Verbindlichkeiten (VB) gegenüber Kreditinstituten aus Förderkreditgeschäft		- Eingabefeld				
8	(-)	b. VB gegenüber Kunden		- Eingabefeld				
9	(+)	Mit Ausnahme von VB gegenüber Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 HGB		+ Eingabefeld				
10	(-)	c. Treuhand-VB aus Förderkreditgeschäft		- Eingabefeld				
11	(-)	d. Genussrechtskapital		- Eingabefeld				
12	(+)	Mit Ausnahme des Genussrechtkapitals mit einer Laufzeit < 2 Jahre		+ Eingabefeld				
13	(-)	e. Fonds für allgemeine Bankrisiken		- Eingabefeld				
14	(-)	f. Bilanzielles Eigenkapital		- Eingabefeld				
15								
16	(=)	Bemessungsgrundlage "reguläre Passiva"		=SUMME(E6:E14)				
17								
18		1.2. Reduzierte Beitragskomponente		=I23				
19								
20	(+)	a. VB gegenüber Kreditinstituten aus Förderkreditgeschäft		=E7				
21	(+)	c. Treuhand-VB aus Förderkreditgeschäft		=E10				
22	(=)	Bemessungsgrundlage "reduzierte Passiva"		=SUMME(E20:E21)				
23								
24								
25								
26								
27		2. Beitragskomponente "Derivate"		=I30				
28								
29	(+)	Außerbilanzielles Derivate-Volumen		+ Eingabefeld				
30	(=)	Bemessungsgrundlage "Derivate"		=E29				
31	=	Bankenabgabe vor Zumutbarkeit		=E3+E27				
32								
33								
34	(+)	Jahresergebnis des Jahres XX		+ Eingabefeld				
35	(+)(-)	Ergebnis aus Gewinnabführungsverträgen (GAV)		=SUMME(E36:E37)				
36	(+)	Aufwendungen aus GAV		+ Eingabefeld				
37	(-)	Erträge aus GAV		- Eingabefeld				
38	(+)(-)	Ergebnis aus RStruktFG-Beitrags-verpflichtungen		=SUMME(E39:E40)				
39	(+)	Aufwendungen		+ Eingabefeld				
40	(-)	Erträge		- Eingabefeld				
41	(=)	Korrigiertes Jahresergebnis des Jahres XX		=E34+E35+E38				
42								
43		Zumutbarkeitsgrenze (in Mio. €)		=I36				
44								
45	=	Bankenabgabe nach Zumutbarkeit		=MIN(E32;E43)				
46								
47	=	Mindestbeitrag		=E32*5%				
48								
49	=	Bankenabgabe des Jahres XX+1		=MAX(E45;E47)				
50								
51	=	Nachzahlungspflicht		=SUMME(E52:E53)				
52		Im Jahr XX+1 gezahlte Bankenabgabe (Ist)		=E49				
53	(-)	Im Jahr XX+1 zu zahlende Bankenabgabe (Soll)		=E32				

Übersicht 4: Berechnungsschema zur Bankenabgabe



Übersicht 5: Konzernstruktur

Lfd. Nr.	Abkürzung	Gesellschaft	Sitzland	Geschäftstätigkeit
1	M AG	Muttergesellschaft des M-Konzerns	D	Bank
1a	NL	Niederlasung von M	GB	Bank
2	T1 AG	Tochtergesellschaft 1	D	Bank
3	T2 AG	Tochtergesellschaft 2	D	Bank
3a	NL1	Niederlassung 1	D	Bank
3b	NL 2	Niederlassung 2	Lux	Bank
3c	NL 3	Niederlassung 3	GB	Bank
4	T3 AG	Tochtergesellschaft 3	Lux	Bank
5	T4 AG	Tochtergesellschaft 4	GB	Bank
6	T5 AG	Tochtergesellschaft 5	Lux	Keine Bank

Übersicht 6: Details zu den Einzelgesellschaften des M-Konzerns

Mio. €. Von diesen 134.496 Mio. € entfallen 3.902 Mio. € auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus dem Förderkreditgeschäft. Von den 87.340 Mio. € der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden entfallen 961 Mio. € auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen juristischen Personen. Das Genussrechtskapital in der HGB-Einzelbilanz beträgt 932 Mio. €, wovon 24 Mio. € eine Laufzeit von weniger als zwei Jahren haben. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken wird mit einem Buchwert von 1.374 Mio. € und das bilanzielle Eigenkapital (vor Jahresergebnis 2010) mit einem Buchwert von 1.773 Mio. € angegeben.

Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital der M AG wird mit 4.247 Mio. € ausgewiesen. Nachfolgend sind Buchwerte weiterer Passiva aufgeführt, die keine systemische Relevanz haben:

- 5.197 Mio. € Pfandbriefemissionen,
- 727 Mio. € Treuhand-Verbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft und
- 485 Mio. € Pensionsrückstellungen.

Im Anhang wird ein außerbilanzielles Derivate-Volumen i.H. von nominal 631.437 Mio. € veröffentlicht. Davon entfallen nominal 569.459 Mio. € auf Handelsderivate und 61.977 Mio. € auf Sicherungsderivate (Hedging-Derivate). Die Summe der positiven Marktwerte aller Derivate beläuft sich auf 18.525 Mio. € und die Summe der negativen Marktwerte beträgt -20.077 Mio. €.

Im Geschäftsjahr 2010 betrug das HGB-Jahresergebnis der M AG 268 Mio. € und das IFRS-Konzernergebnis 567 Mio. €. Das Jahresergebnis enthält 15 Mio. € Erträge aus dem Gewinnabführungsvertrag mit der T2 AG.

T1 AG

Die Summe der Passiva der T1 AG beträgt 140 Mio. €. Weitere Details sind nicht bekannt.

T2 AG

Die Summe der Passiva des HGB-Einzelabschlusses der T2 AG (inklusive

der Niederlassungen NL 1 bis NL 3) beträgt 35.310 Mio. €. Hier von entfallen 1.083 Mio. € auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus dem Förderkreditgeschäft. Von den 13.923 Mio. € aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden entfallen 53 Mio. € auf Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalgesellschaften, an denen die T2 AG eine Beteiligung hält. Das bilanzielle Eigenkapital (inklusive des Jahresergebnisses 2010) hat einen Buchwert von 766 Mio. €.

Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital der T2 AG wird mit 2.921 Mio. € ausgewiesen.

Im Anhang wird ein außerbilanzielles Derivatevolumen i.H. von nominal 8.798 Mio. € veröffentlicht, welches ausschließlich auf Sicherungsderivate entfällt. Die Summe der positiven Marktwerte aller Derivate beläuft sich auf 52 Mio. € und die Summe der negativen Marktwerte beträgt -711 Mio. €.

Der Jahresüberschuss 2010 der T2 AG beläuft sich auf 0 Mio. €, da im Rahmen des Gewinnabführungsvertrages das Jahresergebnis von 15 Mio. € an die Muttergesellschaft M AG abgeführt wurde.

T3 AG, T4 AG, T5 AG

Zu diesen drei Gesellschaften liegen keine Detailangaben vor.

3.3. Vorüberlegungen zur Berechnung

Der deutschen Bankenabgabe unterliegen ausschließlich Banken in Deutschland. Insofern unterliegen die Tochtergesellschaften T5 AG (keine Bank) sowie T3 AG und T4 AG (beide nicht mit Sitzland Deutschland)⁷⁴ nicht der Bankenabgabe. Vom M-Konzern unterliegen somit grundsätzlich nur die M AG, T1 AG und T2 AG der deutschen Bankenabgabe, da diese Banken ihren Sitz in Deutschland haben. Neben der deutschen Niederlassung (NL 1) sind auch die ausländischen Niederlassungen (NL, NL 2 und NL 3) der M AG und T2 AG bei der Berechnung der deutschen Bankenabgabe zu berücksichtigen.

Aufgrund des anrechenbaren Freibetrages i.H. von 300 Mio. € für die Beitragskomponente „Passiva“ hat die

⁷⁴ Zur ausländischen Bankenabgabe siehe Fn. 7.

T1 AG mit einer Bilanzsumme von 140 Mio. € und keinem Derivate-Volumen materiell keine Bankenabgabe zu leisten. Nichtsdestotrotz hat die T1 AG formell – wie alle anderen Banken – eine elektronische und eine papierhafte Meldung sowie Bestätigungen der Geschäftsleitung und des Abschlussprüfers abzugeben.⁷⁵

Die deutsche Bankenabgabe ist somit (materiell) für die M AG und für die T2 AG zu ermitteln.

3.4. Berechnung der Bankenabgabe für die M AG

Die Beitragskomponente „Passiva“ ergibt einen Betrag von 10,87 Mio. € (Zelle E3 in Übersicht 7) und setzt sich zusammen aus 10,41 Mio. € aus der „regulären“ Beitragskomponente (E4) und 0,46 Mio. € aus der „reduzierten“ Beitragskomponente (E18).

Ausgangspunkt für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Beitragskomponente „reguläre Passiva“ ist die Summe der Passiva des HGB-Einzelabschlusses vom 31.12.2010 i.H. von 134.496 Mio. € (E6). Davon können die – vom Gesetzgeber positiv definierten – nicht systemischen Passiva und die Verbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft abgezogen werden. Übersicht 7 enthält unter „1.1. Reguläre Beitragskomponente“ die einzelnen abzugsfähigen Beträge.

Zu beachten ist, dass bei der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ die unter Abschn. 3.2. angegebenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen juristischen Personen nicht hinzuzurechnen sind, da es sich nicht um Beteiligungen i.S. von § 271 Abs. 1 HGB (sondern i.S. von § 271 Abs. 2 HGB) handelt. Bei der Position „bilanzielles Eigenkapital“ ist das bilanzielle und nicht das aufsichtsrechtliche Eigenkapital als Abzugsposten anzusetzen. Beim bilanziellen Eigenkapital ist der Jahresüberschuss des Jahres 2010 i.H. von 268 Mio. € noch zu berücksichtigen, so dass insgesamt ein bilanzielles Eigenkapital i.H. von 2.041 Mio. € abgezogen wird (1.773 Mio. € + 268 Mio. €). Von den in Abschn. 3.2. aufgeführten Passiva, die keine systemische Relevanz haben, können ausschließlich die Treuhand-Verbindlich-

keiten aus dem Förderkreditgeschäft i.H. von 727 Mio. € angerechnet werden, nicht aber die aufgeführten Pfandbrief-Emissionen und Pensionsrückstellungen.

Damit ergibt sich eine Bemessungsgrundlage für die Beitragskomponente „reguläre Passiva“ i.H. von 38.205 Mio. € (E16). Der anteilige Freibetrag beträgt 267,58 Mio. € (I16). Auf die ersten 10.000 Mio. € (abzüglich des anteiligen Freibetrages) ist eine Bankenabgabe i.H. von 1,95 Mio. € zu zahlen ((10.000 Mio. € – 267,58 Mio. €) • 0,02%). Die restlichen 28.205 Mio. € (38.205 Mio. € – 10.000 Mio. €) unterliegen einem Bankenabgabe-Prozentsatz von 0,03%, was einen Bankenabgabe-Betrag von 8,46 Mio. € ergibt. Die gesamte Beitragskomponente „reguläre Passiva“ beläuft sich somit auf 10,41 Mio. € (1,95 Mio. € + 8,46 Mio. €; vgl. Zelle I14 in Übersicht 7).

Die Bemessungsgrundlage der „reduzierten“ Beitragskomponente i.H. von 4.629 Mio. € (E22) ergibt sich aus den Verbindlichkeiten des Förderkreditgeschäfts i.H. von 3.902 Mio. € (E20) und 727 Mio. € (E21). Unter Berücksichtigung des anteiligen Freibetrages i.H. von 32,42 Mio. € (I25) und des Beitragssatzes von 0,01% (H22) ergibt sich ein Betrag von 0,46 Mio. € für die reduzierte Beitragskomponente (I23, E18).

Grundlage für die Berechnung der Bankenabgabe-Beitragskomponente „Derivate“ ist das Nominalvolumen der Derivate aus dem HGB-Einzelabschluss zum 31.12.2010 i.H. von 631.437 Mio. € (E30). Insofern werden die Angaben zum Einsatzzweck der Derivate (Handel oder Hedging) sowie zu den positiven und negativen Marktwerten für die Bankenabgabe-Berechnung nicht benötigt. Multipliziert man das Derivate-Nominalvolumen mit dem einheitlichen Derivate-Bankenabgabesatz i.H. von 0,0003%, so ergibt sich eine Beitragskomponente „Derivate“ von 1,89 Mio. € (I30, E27).

Die gesamte Bankenabgabe vor Zumutbarkeit beläuft sich somit auf 12,76 Mio. € (E32). Dieser Betrag ergibt sich aus 10,87 Mio. € (E3) für die systemischen Passiva plus 1,89 Mio. € (E27) für die systemischen Derivate.

Die für die M AG ermittelte Bankenabgabe 2011 i.H. von 12,76 Mio. € (E32) darf allerdings nicht über der Zumutbarkeitsgrenze von 20% des korrigierten Jahresergebnisses des Jah-

res 2010 liegen. Das Jahresergebnis 2010 i.H. von 268 Mio. € (E34) kann um die Erträge aus dem Gewinnabführungsvertrag mit der T2 AG i.H. von 15 Mio. € (E37) gekürzt werden, so dass sich ein relevantes Jahresergebnis von 253 Mio. € (E41) ergibt. Entsprechend beträgt die Zumutbarkeitsgrenze 51 Mio. € (E43). Mit 12,76 Mio. € (E32) liegt die ermittelte Bankenabgabe vor Zumutbarkeit unter der Zumutbarkeitsgrenze von 51 Mio. €, so dass die Bankenabgabe nach Zumutbarkeit unverändert bei 12,76 Mio. € (E45) verbleibt.

Gemäß Zelle E47 der Übersicht 7 beläuft sich der Mindestbeitrag auf 0,64 Mio. € (5% • 12,76 Mio. €) und liegt unter der Bankenabgabe nach Zumutbarkeit. Daher beträgt der im Geschäftsjahr 2011 endgültig zu zahlende und als Aufwand zu erfassende Betrag 12,76 Mio. € (E49). Da die tatsächlich zu zahlende Bankenabgabe (E49) der Bankenabgabe vor Zumutbarkeit (E32) entspricht, besteht für die Bankenabgabe 2011 in den Folgejahren keine Nachzahlungspflicht (E51). Da die zu zahlende Bankenabgabe steuerlich nicht absetzbar ist, beträgt der Aufwand nach Steuern ebenfalls 12,76 Mio. €.

3.5. Berechnung der Bankenabgabe für die T2 AG

Die Berechnung der Bankenabgabe 2011 und der Nachzahlungspflicht für die T2 AG erfolgt grundsätzlich analog zur – im vorherigen Abschn. 3.4. dargestellten – Vorgehensweise bei der M AG.

Die Beitragskomponente „Passiva“ ergibt einen Betrag von 4,93 Mio. € (Zelle E3 in Übersicht 8) und setzt sich zusammen aus 4,82 Mio. € aus der „regulären“ Beitragskomponente (E4) und 0,11 Mio. € aus der „reduzierten“ Beitragskomponente (E18). Anders als bei der M AG sind bei der T2 AG bei der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ die in Abschn. 3.2. angegebenen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen i.H. von 53 Mio. € hinzuzurechnen, da es sich um Beteiligungen i.S. von § 271 Abs. 1 HGB handelt.

Die gesamte Bankenabgabe vor Zumutbarkeit beläuft sich somit auf 4,96 Mio. € (E32). Dieser Betrag ergibt sich aus 4,93 Mio. € (E3) für die systemischen Passiva plus 0,03 Mio. € (E27) für die systemischen Derivate.

75 Vgl. Fn. 20.

A	B	C	D	E	F	G	H	I
2		Stichtag: 31.12.2010		Mio. €				
3		1. Beitragskomponente "Passiva"		10,87				
4		1.1. Reguläre Beitragskomponente		10,41				
5								
6	(+)	Summe der Passiva		134.496				
7	(-)	a. Verbindlichkeiten (VB) gegenüber Kreditinstituten aus Förderkreditgeschäft		-3.902				
8	(-)	b. VB gegenüber Kunden		-87.340				
9	(+)	Mit Ausnahme von VB gegenüber Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 HGB		0				
10	(-)	c. Treuhand-VB aus Förderkreditgeschäft		-727				
11	(-)	d. Genussrechtkapital		-932				
12	(+)	Mit Ausnahme des Genussrechtkapitals mit einer Laufzeit < 2 Jahre		24				
13	(-)	e. Fonds für allgemeine Bankrisiken		-1.374				
14	(-)	f. Bilanzielles Eigenkapital		-2.041				
15	(=)	Bemessungsgrundlage "reguläre Passiva"		38.205				
16		1.2. Reduzierte Beitragskomponente		0,46				
17								
18	(+)	a. VB gegenüber Kreditinstituten aus Förderkreditgeschäft		3.902				
19	(+)	c. Treuhand-VB aus Förderkreditgeschäft		727				
20	(=)	Bemessungsgrundlage "reduzierte Passiva"		4.629				
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27		2. Beitragskomponente "Derivate"		1,89				
28								
29	(+)	Außerbilanzielles Derivate-Volumen		631.437				
30	(=)	Bemessungsgrundlage "Derivate"		631.437				
31	=	Bankenabgabe vor Zumutbarkeit		12,76				
32								
33								
34	(+)	Jahresergebnis des Jahres 2010		268				
35	(+/-)	Ergebnis aus Gewinnabführungsverträgen (GAV)		-15				
36	(+)	Aufwendungen aus GAV		0				
37	(-)	Erträge aus GAV		-15				
38	(+/-)	Ergebnis aus RStruktFG-Beitrags-verpflichtungen		0				
39	(+)	Aufwendungen		0				
40	(-)	Erträge		0				
41	(=)	Korrigiertes Jahresergebnis des Jahres 2010		253				
42								
43		Zumutbarkeitsgrenze (in Mio. €)		51				
44								
45	=	Bankenabgabe nach Zumutbarkeit		12,76				
46								
47	=	Mindestbeitrag		0,64				
48								
49	=	Bankenabgabe des Jahres 2011		12,76				
50								
51	=	Nachzahlungspflicht		0,00				
52		Im Jahr 2011 gezahlte Bankenabgabe (Ist)		12,76				
53	(-)	Im Jahr 2011 zu zahlende Bankenabgabe (Soll)		-12,76				

Übersicht 7: Berechnungsschema für die M AG

Die für die T2 AG ermittelte Bankenabgabe i.H. von 4,96 Mio. € (E32) darf allerdings nicht über der Zumutbarkeits-

grenze von 20 % des korrigierten Jahresergebnisses des Jahres 2010 liegen. Das Jahresergebnis 2010 i.H. von 0 Mio. €

(E34) ist um die Aufwendungen aus dem Gewinnabführungsvertrag mit der M AG i.H. von 15 Mio. € (E36) zu erhö-

A	B	C	D	E	F	G	H	I
2		Stichtag: 31.12.2010		Mio. €				
3		1. Beitragskomponente "Passiva"		4,93				
4		1.1. Reguläre Beitragskomponente		4,82				
5								
6	(+)	Summe der Passiva		35.310				
7	(-)	a. Verbindlichkeiten (VB) gegenüber Kreditinstituten aus Förderkreditgeschäft		-1.083				
8	(-)	b. VB gegenüber Kunden		-13.923				
9	(+)	Mit Ausnahme von VB gegenüber Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 HGB		53				
10	(-)	c. Treuhand-VB aus Förderkreditgeschäft		0				
11	(-)	d. Genussrechtskapital		0				
12	(+)	mit Ausnahme des Genussrechtskapitals mit einer Laufzeit < 2 Jahre		0				
13	(-)	e. Fonds für allgemeine Bankrisiken		0				
14	(-)	f. Bilanzielles Eigenkapital		-766				
15	(=)	Bemessungsgrundlage "reguläre Passiva"		19.591				
16		1.2. Reduzierte Beitragskomponente		0,11				
17								
18	(+)	a. VB gegenüber Kreditinstituten aus Förderkreditgeschäft		1.083				
19	(+)	c. Treuhand-VB aus Förderkreditgeschäft		0				
20	(=)	Bemessungsgrundlage "reduzierte Passiva"		1.083				
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27		2. Beitragskomponente "Derivate"		0,03				
28								
29	(+)	Außerbilanzielles Derivate-Volumen		8.798				
30	(=)	Bemessungsgrundlage "Derivate"		8.798				
31	=	Bankenabgabe vor Zumutbarkeit		4,96				
32								
33	(+)	Jahresergebnis des Jahres 2010		0				
34	(+)(-)	Ergebnis aus Gewinnabführungsverträgen (GAV)		15				
35	(+)	Aufwendungen aus GAV		15				
36	(-)	Erträge aus GAV		0				
37	(+)(-)	Ergebnis aus RStruktFG-Beitragsverpflichtungen		0				
38	(+)	Aufwendungen		0				
39	(-)	Erträge		0				
40	(=)	Korrigiertes Jahresergebnis des Jahres 2010		15				
41								
42								
43		Zumutbarkeitsgrenze (in Mio. €)		3				
44								
45	=	Bankenabgabe nach Zumutbarkeit		3,00				
46								
47	=	Mindestbeitrag		0,25				
48								
49	=	Bankenabgabe des Jahres 2011		3,00				
50								
51	=	Nachzahlungspflicht		1,96				
52		Im Jahr 2011 gezahlte Bankenabgabe (Ist)		-3,00				
53	(-)	Im Jahr 2011 zu zahlende Bankenabgabe (Soll)		4,96				

Bemessungsgrundlage "reguläre Passiva"	%-Satz	Betrag (Mio. €)
≤ Anteiliger Freibetrag von 300 Mio. €	0,00%	0,00
> Anteiliger Freibetrag ≤ 10 Mrd. €	0,02%	1,94
> 10 ≤ 100 Mrd. €	0,03%	2,88
> 100 ≤ 200 Mrd. €	0,04%	0,00
> 200 ≤ 300 Mrd. €	0,05%	0,00
> 300 Mrd. €	0,06%	0,00
Summe		4,82

Anteiliger Freibetrag "reguläre Passiva"	
284,29	

Bemessungsgrundlage "reduzierte Passiva"	%-Satz	Betrag (Mio. €)
≤ Anteiliger Freibetrag von 300 Mio. €	0,00%	0,00
> Anteiliger Freibetrag von 300 Mio. €	0,01%	0,11
Summe		0,11

Anteiliger Freibetrag "reduzierte Passiva"	
15,71	

Bemessungsgrundlage "Derivate"	%-Satz	Betrag (Mio. €)
Alle	0,0003%	0,03

Zumutbarkeitsgrenze Bemessungsgrundlage	%-Satz	Betrag (Mio. €)
Korrigiertes Jahresergebnis	20%	3,00

Übersicht 8: Berechnungsschema für die T2 AG

hen, so dass sich ein relevantes Jahresergebnis von 15 Mio. € (E41) ergibt. Entsprechend beträgt die Zumutbarkeits-

grenze 3 Mio. € (E43). Mit 4,96 Mio. € (E32) liegt die ermittelte Bankenabgabe vor Zumutbarkeit über der Zumutbar-

keitsgrenze von 3 Mio. €, so dass die Bankenabgabe nach Zumutbarkeit 3 Mio. € (E45) beträgt.

Gemäß Zelle E47 in Übersicht 8 beläuft sich der Mindestbeitrag auf 0,25 Mio € (5% • 4,96 Mio. €) und liegt unter der Bankenabgabe nach Zumutbarkeit. Daher beträgt der im Geschäftsjahr 2011 endgültig zu zahlende und als Aufwand zu erfassende Betrag 3,00 Mio. € (E49). Da die tatsächlich zu zahlende Bankenabgabe (E49) niedriger ist als die Bankenabgabe vor Zumutbarkeit (E32), besteht für die Bankenabgabe 2011 in den beiden Folgejahren eine Nachzahlungspflicht i.H. von 1,96 Mio. € (E51).

Insgesamt hat der M-Konzern somit für das Geschäftsjahr 2011 eine (deutsche) Bankenabgabe i.H. von 15,76 Mio. € zu zahlen. Dieser Betrag setzt sich zusammen

- aus einer Bankenabgabe für die M AG i.H. von 12,76 Mio. € und
- aus einer Bankenabgabe für die T2 AG i.H. von 3,00 Mio. €.

Zudem unterliegt der M-Konzern – über die T2 AG – einer Nachzahlungspflicht i.H. von 1,9 Mio. € in den beiden nächsten Jahren.

4. Zusammenfassung

Mit der Bankenabgabe wird der Restrukturierungsfonds finanziert, der Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen systemrelevanter Banken finanzieren soll. Die konkrete Berechnung der Bankenabgabe ergibt sich aus der am 26.07.2011 in Kraft getretenen Restrukturierungsfonds-Verordnung (RStruktFV).

Hierachisch setzt sich die regulär zu zahlende Bankenabgabe aus zwei Hauptkomponenten zusammen: zum einen aus einer Beitragsskomponente, die auf dem Volumen der Bilanz-Passiva beruht, und zum anderen aus einer Beitragsskomponente, die auf dem Deprivaten-Volumen aufsetzt. Bei der Beitragsskomponente, die auf dem Volumen der Bilanz-Passiva beruht, differenziert die Verordnung zwischen Verbindlichkeiten, die dem regulären Beitragssatz unterliegen, und Verbindlichkeiten, für die ein reduzierter Beitragssatz anzuwenden ist. Mit einem reduzierten Beitragssatz werden Ver-

bindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft der Bundes- oder Landesförderinstitute belegt. Darüber hinaus sieht die Verordnung eine Zumutbarkeitsgrenze, einen Mindestbeitrag und eine Nachzahlungspflicht vor. Das detaillierte Berechnungsschema zur Bankenabgabe ist Gegenstand von Übersicht 4.

Die Berechnung der Bankenabgabe wurde anhand eines Beispiels konkretisiert. Von insgesamt fünf Tochtergesellschaften des deutschen M-Konzerns unterliegen in dem Beispiel die zwei Gesellschaften M AG und T2 AG der deutschen Bankenabgabe. Für diese beiden Gesellschaften wird anhand des allgemeinen Berechnungsschemas (Übersicht 4) die konkrete Berechnung der Bankenabgabe für die M AG (Übersicht 7) und die T2 AG (Übersicht 8) durchgeführt und erläutert. Eventuell noch zu leistende ausländische Bankenabgaben, Nachzahlungspflichten oder Sonderbeiträge sind nicht Gegenstand des Beispiels.

Praktikerwissen zur Bankbilanzierung – aktuell, umfassend und verlässlich



Die Bilanzierung von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten unterliegt einer Vielzahl spezieller Bestimmungen. Das „Handbuch Bankbilanz“ stellt die **institutsspezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen** umfassend dar. Sie haben damit ein **hilfreiches Kompendium** zur Hand, dass Ihnen **Praktikerwissen** zu allen wesentlichen branchenspezifischen Fragestellungen bietet. Auch bei Themen, die in der Fachliteratur bislang kontrovers (z.B. Bewertungseinheiten, Wertpapierleihe) oder kaum (z.B. verlustfreie Bewertung des Bankbuchs, interne Geschäfte) diskutiert wurden, finden Sie im „Handbuch Bankbilanz“ Antworten und Lösungswege.

Es eignet sich insbesondere auch als Nachschlagewerk zu Themen, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (**BilMoG**) neu geregelt wurden. Neben diesen Neuerungen sind zahlreiche weitere Entwicklungen und Änderungen in die 4. Auflage des Handbuchs eingearbeitet.

Alle Aktualisierungen sind durch Randstriche gekennzeichnet, so dass insbesondere dem erfahrenen Praktiker in der Bankbilanzierung der Überblick über neue Entwicklungen erleichtert wird.

Schärf/Schäfer
Handbuch Bankbilanz
4., aktualisierte u. erweiterte Auflage Juni 2011,
1.100 Seiten, gebunden
€ 129,00
ISBN 978-3-8021-1815-9

Bestellen Sie jetzt

bei Ihrer Buchhandlung oder unter www.idw-verlag.de

IDW Verlag GmbH · Postfach 320580 · 40420 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 61 - 222 · Fax - 206 · www.idw-verlag.de

11/165

